

Antrag

der Abgeordneten Dr. Dirk Spaniel, Wolfgang Wiehle, Leif-Erik Holm, Uwe Witt, René Bochmann, Marcus Bühl, Dr. Michael Ependiller, Mariana Iris Harder-Kühnel, Karsten Hilse, Dr. Malte Kaufmann, Dr. Rainer Kraft, Barbara Lenk und der Fraktion der AfD

Aussetzung der CO₂-Abgabe auf Benzin, Gas- und Dieselkraftstoff – Erhöhung der Pendlerpauschale auf 38 Cent für jeden Entfernungskilometer auf 2022 vorziehen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der starke Anstieg der Preise für Benzin, Gas- und Dieselkraftstoff belastet weite Teile der Bevölkerung zunehmend, insbesondere jene, die aus beruflichen Gründen auf ein Kraftfahrzeug angewiesen sind. Seit der Jahrtausendwende haben sich die Verkaufspreise für Benzin, Gas- und Dieselkraftstoff mehr als verdoppelt (vgl. www.adac.de); Anfang 1999 kostete ein Liter Superbenzin in der Bundesrepublik Deutschland durchschnittlich weniger als 1,54 DM, das entspricht 0,79 Euro. Durch Erhöhungen von Energiesteuer und Mehrwertsteuer wurden die steuerlichen Belastungen für die Endverbraucher stetig gesteigert. Zusätzlich wurde ab 2021 eine CO₂-Abgabe eingeführt. Diese beträgt im Jahr 2021 25 Euro pro Tonne und steigt bis zum Jahr 2025 auf 55 Euro pro Tonne. Dies allein führte zu einem Preisanstieg von rd. 15 für Benzin bzw. 17 Cent pro Liter für Dieselkraftstoff (vgl. www.bundesregierung.de/breg-de/themen/klimaschutz/co2-bepreisung-1673008).

Für den starken Anstieg in den letzten Monaten sind neben den Weltmarktpreisen für Rohöl zusätzlich Abgaben und Steuern verantwortlich. Es ist zu befürchten, dass sich Ende des Jahres 2021 die Verbraucherpreise für Superbenzin um rd. ein Drittel und die für Dieselkraftstoff um rd. ein Viertel binnen eines Jahres erhöht haben werden. Die Energiekosten haben sich binnen eines Jahres um über 18 Prozent verteuert (vgl. www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Publicationen/Energiepreise/energie-preisentwicklung-pdf-5619001.pdf?__blob=publicationFile).

Viele Unternehmen aber auch hunderttausende Arbeitnehmer, die aus verschiedensten Gründen über lange Strecken zu ihren Arbeitsplätzen „pendeln“ müssen, erreichen zunehmend die Grenzen ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.

Auch für öffentliche Busverkehre oder dieselbetriebene Bahnen werden sich die hohen Dieselpreise in Form höherer Tarife für Fahrscheine niederschlagen. Öffentliche Nahverkehrsunternehmen werden höhere Kraftstoffpreise an ihre Kunden weitergeben müssen. Eine Lenkungswirkung zugunsten des öffentlichen Nahverkehrs findet somit nicht statt.

Die Transport-Branche muss in Folge steigender Dieselmotorkraftstoffpreise die Frachtraten erhöhen, womit sich zwangsläufig fast alle Produkte verteuern. Somit steigen auch die Lebenshaltungskosten für Menschen, die nicht unmittelbar von steigenden Dieselmotorkraftstoffpreisen betroffen sind, insbesondere auch Rentner und sozial Schwächere. Ein ungehemmter Anstieg der Preise von Benzin, Gas- und Dieselmotorkraftstoff hat aus diesen Gründen ganz erhebliche sozialpolitische Folgen. Der überdurchschnittlichen Belastung von Haushalten mit geringem Einkommen ist entgegenzuwirken.

Eine Aussetzung der CO₂-Abgabe auf Benzin würde den Liter um ca. 8,4 Cent ab 01.01.2022 verbilligen.

Eine Aussetzung der CO₂-Abgabe auf Dieselmotorkraftstoff würde den Liter um ca. 9,5 Cent ab 01.01.2022 verbilligen.

Eine Aussetzung der CO₂-Abgabe auf Erdgasmotorkraftstoffe würde das Kilogramm um ca. 6,65 Cent ab 01.01.2022 verbilligen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert daher die Bundesregierung auf,

1. unverzüglich darauf hinzuwirken, dass die CO₂-Abgabe auf Benzin, Dieselmotorkraftstoff sowie Gas (CNG, LNG, LPG) bereits ab dem 01.01.2022 ausgesetzt wird;
2. zeitnah einen Gesetzentwurf zur Abschaffung des Brennstoffemissionshandels-gesetz (BEHG) vorzulegen, und im Europäischen Rat auf eine entsprechende Änderung der Verordnung (EU) 2018/842 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 („zur Festlegung verbindlicher nationaler Jahresziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Zeitraum 2021 bis 2030 als Beitrag zu Klimaschutzmaßnahmen zwecks Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von Paris“) hinzuwirken;
3. einen Gesetzentwurf vorzulegen, der eine Änderung des § 9 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 und 8 EStG (Einkommensteuergesetz) mit dem Ziel zum Inhalt hat, die Entfernungspauschale für jeden vollen Kilometer von 0,38 Euro vom ersten vollen Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte des Arbeitnehmers ab 01.01.2022 zum Ansatz zu bringen.

Berlin, den 22. November 2021

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

Die Bundesregierung hat ab 2021 eine CO₂-Bepreisung für die Bereiche Wärme und Verkehr betrieben. Über einen nationalen CO₂-Emissionshandel erhielt der Ausstoß von Treibhausgasen beim Heizen und Autofahren einen Preis. Sie hat nach der Einigung mit den Ländern einen höheren Einstiegspreis beschlossen. Nach der Zustimmung von Bundestag und Bundesrat ist das Gesetz zur Änderung des Brennstoffemissionshandels-gesetzes am 10. November 2020 in Kraft getreten (vgl. www.bundesregierung.de/breg-de/themen/klimaschutz/nationaler-emissionshandel-1684508).

Grundlagen hierfür sind die Richtlinie 96/61/L und die Verordnung 2018/842 der Europäischen Union. Diese Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 soll verbindliche nationaler Jahresziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Zeitraum 2021 bis 2030 als Beitrag zu Klimaschutzmaßnahmen zwecks Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von Paris sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 festlegen. Maßgebliches Steuerungsinstrument ist hierbei die die Bepreisung von

(fossilen) Brennstoffen mit dem Ziel, diese im Wettbewerb mit regenerativen Energiequellen für den Endverbraucher künstlich teurer zu machen.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit seinem Beschluss vom 24. März 2021 – 1 BvR 2656/18 – festgestellt, dass Artikel 20a GG den Staat zum Klimaschutz verpflichtet. Artikel 20a GG genießt (aber) keinen unbedingten Vorrang gegenüber anderen Belangen, sondern ist im Konfliktfall in einen Ausgleich mit anderen Verfassungsrechtsgütern und Verfassungsprinzipien zu bringen (vgl. www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2021/03rs20210324_1bvr265618.html).

Durch die Explosion der Rohölpreise wird dieses Lenkungsziel auch ohne CO₂-Bepreisung erzielt. Somit entfällt die Begründung für eine CO₂-Bepreisung. Die Endverbraucher in Deutschland werden dreifach belastet: zum einen durch die Verteuerung von Benzin, Gas- (CNG, LNG, LPG) und Dieselmotorkraftstoff, zum anderen durch die Energiesteuer (frühere Mineralölsteuer) sowie – drittens – durch die CO₂-Abgabe. Auf Grundpreis, Steuern und Abgaben wird ein Mehrwertsteuersatz von 19 Prozent aufgeschlagen.

Das Brennstoffemissionshandelsgesetz sieht eine Evaluierung ausdrücklich vor; der Fall einer überdurchschnittlichen Belastung der Verbraucher ist eingetreten.

Um die Arbeitnehmer von den Folgen der CO₂-Bepreisung zu entlasten, wurde eine Entfernungspauschale für jeden vollen Kilometer von 0,35 Euro ab dem 21. Entfernungskilometer zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte des Arbeitnehmers eingeführt. Dieses ist deshalb zu korrigieren, weil alle Arbeitnehmer von steigenden Benzin-, Gas- und Dieselmotorkraftstoffpreisen betroffen sind. Deshalb ist eine Entfernungspauschale von 0,38 Euro pro Entfernungskilometer vom ersten vollen Kilometer der Entfernung anzusetzen und die Steuerentlastung um ein Jahr vom geplanten 01.01.2023 auf den 01.01.2022 vorzuziehen.

